



Merkblatt: Was ist bei einem Todesfall zu tun?

Mit dem Tod des Klienten, der Klientin endet die behördliche Erwachsenenschutz-massnahme von Gesetzes wegen.

Das bedeutet, dass Sie für die verstorbene Person **keine Rechnungen mehr bezahlen** dürfen. Schliessen Sie die Buchhaltung **per Todestag** ab.

Stoppen Sie umgehend alle über den Todestag hinaus gehenden Daueraufträge wie:

- Prämien Krankenkassen und Versicherungen
- Abonnemente Bus, Bahn, Zeitschriften
- Steuern

Wer sollte informiert werden, soweit dies nicht Angehörige erledigen? (* dringend)

- Angehörige, nahe Bezugspersonen*
- Zivilstandsamt*
- Pensionskasse*
- Krankenkasse*
- Versicherungen
- Bank und Post
- Vermieterin/Heim (keine Kündigung, nur Info)
- Behandelnde/r Arzt/Ärztin

Weisen Sie Krankenkasse, Versicherungen etc. darauf hin, künftig alles an das zuständige Teilungsamt zuzustellen.

Für die Bestattung und die Abdankungsfeier sind die Angehörigen zuständig. Wenn Sie sich gleichwohl von **allen** Erben einen schriftlichen Auftrag geben lassen wollen, so erledigen Sie dies **nicht** mehr als Beistandsperson, sondern in einem obligationenrechtlichen Auftrag. Sind Ihnen keine Erben bekannt, so wenden Sie sich an das entsprechende Teilungsamt (massgebend ist das Teilungsamt des letzten zivilrechtlichen Wohnsitzes des Erblassers).

Reichen Sie den Schlussbericht mit Schlussrechnung (per Todestag) innerhalb von 2 Wochen seit dem Todesfall bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein. Legen Sie sämtliche bei Ihnen vorhandenen Belege bei. Sollte der Abschluss etwas länger dauern, informieren Sie bitte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nidwalden, Tel. 041 – 618 76 40, gerne zur Verfügung.